

1. Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Husum für den Friedhof in Husum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Husum für den Friedhof in 31632 Husum am 07.04.2010 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 04.10.2007 beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen erhält in Punkt (1) folgenden neuen Wortlaut:

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen (neu),
Rasenwahlgrabstätten für Urnen (neu)

§ 12a Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen entfällt.

Nach § 13 wird

§ 13a Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und Rasenwahlgrabstätten für Urnen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Beim Erwerb von 2 Grabstellen muss das Nutzungsrecht bei Belegung der 2. Grabstelle an beiden Grabstellen durch Zahlung einer Verlängerungsgebühr an die Ruhefrist des Letztbestatteten angeglichen werden.

Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

Grabfelder für Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 15 Abs. 6).

§ 15 Absatz (6) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Grabfelder, die für Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und Rasenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Bei Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und Rasenwahlgrabstätten für Urnen sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchsichere und frostsichere Grabplatten in der Größe 35 cm x 45 cm mit einer Stärke von 10 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Position der Grabplatten auf den Grabstätten legt der Kirchenvorstand fest.

Beim Erwerb von zwei Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen bzw. zwei Rasenwahlgrabstätten für Urnen muss die zweite Grabstelle ebenfalls mit einer Grabplatte versehen werden.

Steinart und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Eine aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Auf die Rasenfläche und Grabplatte dürfen (außer anlässlich der Beisetzung und in der Zeit von Totensonntag bis Ende Februar) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt oder gestellt werden.

Die Rasenpflege und bei Sargbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaatn werden von der Kirchengemeinde übernommen. Das Entsorgen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Kirchengemeinde übernommen.

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Husum, den *5.6.2010*

Der Kirchenrat:

Siegel



10. C

Vorsitzender

G. Langhorst

Kirchenvorsteher

Nienburg, den *8/6/2010*

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel



Sehler

Vorsitzender